

EINREISE- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN SOWIE ALLGEMEINE HINWEISE

(Änderungen vorbehalten)

ALLGEMEINE HINWEISE

Jeder Reisende benötigt einen nach Reiseende noch mindestens 6 Monate gültigen Reisepass oder Personalausweis. Bitte beachten Sie, dass AIDA generell voraussetzt, dass die Reisedokumente nach Reiseende noch 6 Monate gültig sind, auch wenn in einzelnen Ländern weniger strenge Voraussetzungen gelten. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (auch unter 10 Jahren) benötigen generell einen Kinderreisepass mit Lichtbild. In einigen Ländern wird jedoch auch für Kinder ein normaler Reisepass als Einreisedokument gefordert. Aufgrund der oft nicht einheitlichen Praxis bei der Einreise und der zum Teil auch kurzfristigen Änderungen empfehlen wir dringend, sich noch einmal rechtzeitig vor Reisebeginn über die dann aktuellen Einreisebestimmungen, insbesondere auch die für Kinder, zu informieren. Für deutsche Staatsangehörige stehen hierfür u. a. die Informationen auf www.aida.de sowie auf den Seiten des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) zur Verfügung. Österreichische Staatsangehörige finden die Informationen u. a. auf www.aida-cruises.at sowie auf den Seiten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (www.bmeia.gv.at).

Für die Visumbeantragung empfehlen wir Ihnen, den umfassenden, gebührenpflichtigen Service der CIBT VisumCentrale GmbH auf www.cibtvisas.de/aida oder unter Tel. +49 (0) 30/230 95 91 75 bzw. unter der CIBT AIDA Hotline +49 (0) 30/230 95 91 98 zum AIDA Vorzugspreis zu nutzen.

Die dargestellten Hinweise zu den Einreise- und Gesundheitsbestimmungen gelten für Gäste mit deutscher und österreichischer Staatsbürgerschaft, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind (z. B. doppelte Staatsbürgerschaft oder Erstwohnsitz im Ausland). Deutsche und österreichische Staatsangehörige, bei denen besondere Verhältnisse gegeben sind, sowie Angehörige anderer Nationen erhalten die geltenden Einreisebestimmungen vor der Buchung in ihrem Reisebüro, auf www.aida.de bzw. www.aida-cruises.at oder im AIDA Kundencenter unter +49 (0) 381/20 27 07 07 bzw. +43 (0) 1/22 709 050.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass eine Einreise ohne ein ausreichendes und gültiges Reisedokument zu erheblichen Kosten für den jeweiligen Reisenden führen kann. Weiter kann es bei der Einreise in einigen Ländern zu Schwierigkeiten kommen, wenn Ihr Ausweisdokument schon einmal als verloren oder gestohlen gemeldet wurde (z. B. Kroatien). Falls dies bei Ihnen zutrifft, bitten wir Sie darum, sich gesondert bei der entsprechenden Botschaft vorab zu

informieren. Zusätzlich zu den vorgenannten Reisedokumenten benötigen deutsche und österreichische Staatsangehörige für die meisten Zielgebiete kein gesondertes Visum. Bitte beachten Sie die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen oder Besonderheiten bezüglich Pass- und Visabestimmungen einzelner Zielgebiete.

Sollte nach Ende der Kreuzfahrt ein weitergehender Aufenthalt im Zielgebiet gewünscht sein, informieren Sie sich bitte über die notwendigen Aufenthaltsgenehmigungen.

Das Schiffsmanifest mit Ihren persönlichen Daten muss vor der Reise ausgefüllt werden. Sie können dies bequem auf myAIDA erledigen.

Besonderer Hinweis für Minderjährige

In vielen Ländern, insbesondere in Mittel- und Südamerika, aber auch in Europa (z. B. Kroatien), Asien, Madagaskar und den französischen sowie britischen Überseegebieten, kann es zu Einschränkungen für Minderjährige kommen, die ohne oder lediglich in Begleitung einer sorgeberechtigten Person reisen. Deshalb sollten diese Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung aller Sorgeberechtigten mit sich führen. Nehmen die Sorgeberechtigten nicht an der Reise teil, ist in jedem Fall eine möglichst von beiden Sorgeberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung, in der ein verantwortlicher Erwachsener benannt wird, mitzuführen. Diese sollte mindestens auch in englischer Sprache verfasst und vom entsprechenden Konsulat des Reiselands amtlich beglaubigt sein. Das Reisen von Minderjährigen ohne eine sorgeberechtigte Person bzw. ohne einen von den Sorgeberechtigten benannten erwachsenen Verantwortlichen ist nicht gestattet.

Genauere Informationen erhalten deutsche Staatsangehörige auf www.auswaertiges-amt.de und österreichische Staatsangehörige auf www.bmeia.gv.at

Hinweise für Reisen innerhalb der EU/ des Schengenraums bzw. nach Norwegen/Island

Für alle Reisen, bei denen ausschließlich Häfen in der EU sowie in Norwegen und Island angefahren werden, benötigt jeder Reisende einen nach Reiseende noch mindestens 6 Monate gültigen Reisepass oder Personalausweis. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr benötigen einen Kinderreisepass mit Lichtbild.

Hinweise für Reisen außerhalb der EU/ des Schengenraums

Außerhalb der EU/des Schengenraums ist die Einreise für deutsche

und österreichische Staatsangehörige nur mit einem gültigen Reisepass möglich, der in der Regel nach der Ausreise noch 6 Monate gültig sein muss. Der Personalausweis wird als Reisedokument nicht anerkannt. Ob ein Visum für Ihre Reise erforderlich ist, hängt von den zu bereisenden Ländern ab. Dabei ist es unerheblich, ob Sie das Schiff im entsprechenden Hafen verlassen oder an Bord bleiben, sich im Transit befinden oder ein- bzw. ausschiffen. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Reisepass über ausreichend freie Seiten verfügt. Wir empfehlen zwei freie Seiten pro angefahrenem Land. Die notwendigen Visainformationen sowie weitere wichtige Informationen entnehmen Sie bitte den nachstehenden Hinweisen zum jeweiligen Reiseland. AIDA Cruises ist nicht verpflichtet, vor Reisebeginn die Vollständigkeit der notwendigen Visa zu prüfen.

Brexit

Seit dem 1. Januar 2021 ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der EU. Durch den Abschluss eines neuen Partnerschaftsabkommens konnte der harte Brexit abgewendet werden. Seit dem 1. Oktober 2021 ist die Einreise nur noch mit einem Reisepass möglich. Ein Visum für einen touristischen Aufenthalt von weniger als 6 Monaten ist nicht erforderlich.

Hinweis zu COVID-19

Bitte beachten Sie, dass die Ausbreitung des COVID-19-Virus weiterhin zu Einschränkungen im internationalen Reiseverkehr führt. Lagen können sich schnell verändern und entwickeln. AIDA wird Sie bei COVID-19-bedingten relevanten Änderungen in Ihren Urlaubsländern informieren. Wir weisen Sie bereits jetzt darauf hin, dass einzelne Länder die Einreise zusätzlich zu den Einreisebestimmungen von einem Test-, Impf- oder Genesenennachweis abhängig machen und ferner Einreiseregistrierungen oder Quarantänezeiten erforderlich sein können. Dieser Hinweis betrifft auch Reisen innerhalb der EU/des Schengenraums bzw. nach Norwegen/Island. Darüber hinaus bitten wir Sie, sich vor Ihrer Reise auf der Seite des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) bzw. des österreichischen Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (www.bmeia.gv.at) über die Einreise und die jeweils geltenden Bestimmungen in Ihren Reisezielen zu informieren. Bitte beachten Sie ferner, dass die Einreisebestimmungen für Kreuzfahrtschiffe dennoch im Einzelfall abweichen können.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zu den Impfanforderungen auf der nächsten Seite.

IMPFANFORDERUNGEN

(Änderungen vorbehalten)

REGION	AIDA ERFORDERNISSE	ZUSÄTZLICHE ERFORDERNISSE
Europa Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Kroatien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien (Kanaren und Balearen)	Impfung ab 12 Jahren	Großbritannien: Vor Einreise ist ein zusätzlicher PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, notwendig. Zwei Tage nach Einreise muss ein weiterer Test erfolgen. Eine Kontrolle des PCR-Tests bei Abreise findet nicht statt (Stand: 28.09.2021, Testverfahren seit 04.10.2021).
Orient Ägypten, Israel, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate	Impfung ab 0 Jahren	Israel: Der Staat hat ein Einreiseverbot für ausländische Touristen verhängt (Stand: 28.09.2021). Oman und Vereinigte Arabische Emirate: Vor Einreise ist ein zusätzlicher PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, notwendig (Stand: 28.09.2021). Um dessen Organisation kümmert sich AIDA.
Karibik Antigua, Aruba und Bonaire, Barbados, Belize, Britische Jungferninseln, Cayman Islands, Costa Rica, Curaçao, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guadeloupe, Jamaika, Kolumbien, Martinique, Mexiko, Panama, St. Kitts, St. Lucia, St. Maarten, St. Vincent	Impfung ab 0 Jahren	Britische Jungferninseln: Vor Einreise ist ein zusätzlicher PCR-Test erforderlich, der nicht älter als fünf Tage sein darf. Ferner muss das BVI Gateway Travel Authorisation Certificate zum Preis von 35 US-Dollar erworben und bei Einreise ein Schnelltest für 50 US-Dollar absolviert werden (Stand: 28.09.2021). Cayman Islands: Die Einreise mit einem Kreuzfahrtschiff ist derzeit nicht möglich (Stand 28.09.2021). Martinique: Vor Einreise ist ein PCR-Test erforderlich, der nicht älter als 72 Stunden sein darf (Stand: 28.09.2021). St. Kitts und St. Vincent: Vor Einreise ist ein zusätzlicher PCR-Test erforderlich, der nicht älter als 72 Stunden sein darf (Stand: 28.09.2021).

Bitte beachten Sie, dass Sie für Reisen durch mehrere Regionen (Transreisen) ggf. die zusätzlichen (Länder-)Erfordernisse unterschiedlicher Regionen erfüllen müssen und hinsichtlich der AIDA Erfordernisse die jeweils schärferen Vorschriften gelten.

Für die auf Ihrer Reise besuchten Länder gelten für die Einreise z.T. unterschiedliche Bestimmungen hinsichtlich COVID-19-Tests sowie Impfschutz.

Wir stellen auf jeder Reise sicher, dass die jeweiligen Anforderungen der Länder zum Zeitpunkt der Einreise erfüllt werden.

Die aktuell gültigen Gesundheitsbestimmungen der auf Ihrer Reise besuchten Länder finden Sie auch auf den Seiten des Auswärtigen Amtes und des BMEIA.

Antigua und Barbuda

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Deutsche und österreichische Staatsangehörige können bis zu 90 Tage visumfrei einreisen. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit sich führen. Achtung: Der cremefarbene, österreichische Notpass wird nur für den Transit akzeptiert, nicht jedoch für die Einreise.

Argentinien

Die Einreise mit Touristenstatus aus Europa und anderen Ländern auf dem Luft-, See- und Landweg ist nur mit Sondervisum oder Sondergenehmigung möglich, die vom zuständigen argentinischen Konsulat nur für dringende Notfälle erteilt wird. Ausländer mit gültiger Aufenthaltserlaubnis (DNI) bzw. gültigem Visum dürfen hingegen einreisen. Hierfür sind nur bestimmte Landesgrenzen geöffnet. Detaillierte Informationen zu den aktuellen Einreise-, Test- und Quarantänebestimmungen bietet die Website <https://www.argentina.gob.ar/interior/migraciones>

Australien

Seit dem 20.03.2020 gilt ein umfassendes Einreiseverbot für alle ausländischen Touristen ohne ständigen Aufenthaltstitel in Australien. Touristische Besuche sind grundsätzlich nicht gestattet, Touristenvisa werden entsprechend nicht erteilt. Ausgenommen vom Einreiseverbot sind u. a. deutsche und österreichische Staatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnis und deren unmittelbare Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder, Erziehungsberechtigte, nicht jedoch die Eltern).

Bahamas

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Für die Einreise ist derzeit ein elektronisches Bahamas Health Visa erforderlich (<https://travel.gov.bs>). Im Übrigen gilt: Staatsangehörige können bis zu 90 Tage visumfrei einreisen, die Pässe müssen über das Ende der Reise hinaus noch 6 Monate gültig sein. Der österreichische, cremefarbene Notpass wird akzeptiert. Das BMEIA empfiehlt für Minderjährige, die ohne Begleitung des gesetzlichen Vertreters reisen, zusätzlich zum eigenen Pass auch eine Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten mitzuführen. Der Vollmacht sollten eine Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen sowie eine Reisepasskopie des gesetzlichen Vertreters angeschlossen sein. Bei unterschiedlichen Nachnamen empfiehlt sich die Mitnahme der Heiratsurkunde der Eltern. Muster für eine Einverständniserklärung finden Sie bspw. auf den Seiten des ÖAMTC und des ARBÖ.

Bahrain

Die Häfen in Bahrain sind derzeit für Kreuzfahrtschiffe geschlossen. Es sind noch keine Anläufe möglich.

Barbados

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Deutsche und österreichische Staatsangehörige benötigen für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen kein Visum. Erfolgt die An- bzw. Abreise über die USA, beachten Sie bitte die Einreisebestimmungen für die USA, die Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes bzw. des BMEIA finden. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit sich führen. Dieser Vollmacht sollten eine Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen sowie eine Kopie des Reisepasses des gesetzlichen Vertreters angeschlossen sein. Der österreichische, cremefarbene Notpass wird akzeptiert. Die weiteren pandemiebedingten Einreisemodalitäten sind der Website <https://www.visitbarbados.org/covid-19-travel-guidelines-2020> zu entnehmen.

Belize

Einreisen für Gäste von Kreuzfahrtschiffen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften grundsätzlich möglich, sofern sich diese im Vorfeld nicht in Indien oder Bangladesch aufgehalten haben. Ein Visum ist für deutsche und österreichische Staatsangehörige für bis zu 30 Tage nicht erforderlich. Für Minderjährige unter 18 Jahren, die nur mit einem Elternteil reisen, muss eine notariell bestätigte Genehmigungserklärung des anderen Elternteils mit Übersetzung in die englische Sprache mitgeführt werden. Sollte der mit dem Minderjährigen reisende Elternteil das alleinige elterliche Sorgerecht haben, muss das entsprechende Dokument inklusive englischer Übersetzung mitgeführt werden. Der österreichische, cremefarbene Notpass wird akzeptiert.

Bermuda

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Reisende müssen jedoch maximal 72 Stunden vor Einreise nach Bermuda eine Einreiseerlaubnis einholen. Deutsche und österreichische Staatsangehörige benötigen zur Einreise nach Bermuda als britischem Überseegebiet kein Visum. Bitte beachten Sie aber die entsprechenden Hinweise wegen des Brexits. Der österreichische, cremefarbene Notpass wird nicht akzeptiert.

Brasilien

Einreisen von Ausländern über Land- und Seegrenzen sind derzeit untersagt. Ausnahmen für die Einreise auf dem Land- oder Seeweg gelten nur für Personen, die über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen.

Britische Jungferninseln

Einreisen sind möglich. Reisende müssen derzeit jedoch vor der Einreise eine Einreiseerlaubnis einholen. Deutsche und österreichische Staatsangehörige benötigen zur Einreise auf die Britischen

Jungferninseln als britischem Überseegebiet kein Visum. Bitte beachten Sie aber die entsprechenden Hinweise wegen des Brexits. Offizielle Informationen zum österreichischen, cremefarbenen Notpass liegen nicht vor.

Brunei

Ausländischen Staatsangehörigen sind die Einreise und der Transit nach/durch Brunei nur aus dringenden Gründen gestattet. Touristische Reisen sind weiterhin nicht möglich.

Cayman Islands

Seit dem 16.03.2020 dürfen Kreuzfahrtschiffe bis auf Weiteres nicht mehr auf den Cayman Islands andocken.

Chile

Zum 1. Oktober 2021 wurde die grundsätzliche Einreisesperre für alle nicht in Chile wohnhaften Ausländer teilweise aufgehoben. Dies gilt für diejenigen Personen, die vor Einreise einen „Pase de Movilidad“ (Mobilitätspass) besitzen. Für diese Gruppe gilt eine fünftägige bzw. 120 Stunden andauernde Quarantäne. Im Ausland erhaltene COVID-19-Impfungen können durch das chilenische Gesundheitsministerium anerkannt werden. Über die Einzelheiten informiert das chilenische Gesundheitsministerium auf der Website <https://mevacuno.gob.cl>. Darüber hinaus gilt: Für einen kurzfristigen Aufenthalt zu touristischen oder Besuchszwecken ist für deutsche und österreichische Staatsbürger kein Visum erforderlich. Der cremefarbene Notpass wird akzeptiert. Bei der Einreise wird an der Grenze kostenlos eine „Tarjeta de Turismo“ (Touristenkarte) ausgestellt, die zu einem Aufenthalt von maximal 90 Tagen berechtigt. Die „Tarjeta de Turismo“ muss beim Verlassen des Landes zurückgegeben werden. Für Reisen mit minderjährigen Kindern gelten in Chile besonders strikte Vorschriften, die das Departamento de Extranjería y Migración in englischer Sprache erläutert. Auch wenn diese grundsätzlich nur für in Chile lebende Kinder gelten, kommt es des Öfteren zu erheblichen Problemen für Touristen. Die chilenischen Vorschriften besagen, dass bei Ein-/Ausreise nach/aus Chile für nur mit einem Elternteil reisende minderjährige Kinder eine von einem deutschen oder chilenischen Notar oder einer chilenischen Auslandsvertretung beglaubigte Reisegenehmigung mitgeführt werden muss, die von dem/den nicht mitreisenden Elternteil/-en erteilt wird. Zur Erteilung der Reisegenehmigung muss neben den gültigen Ausweisdokumenten von Eltern und Kind auch die Geburtsurkunde vorgelegt werden. Die Beglaubigung durch einen deutschen Notar muss zusätzlich mit der Apostille versehen werden. Weitere Hinweise zur Apostille sind auf der Internetseite der deutschen Botschaft in Santiago zu finden. Österreichische Minderjährige, die mit nur einem Elternteil reisen, benötigen eine schriftliche Zustimmungserklärung des nicht mitreisenden erziehungsberechtigten Elternteils in Form einer notariellen oder beglaubigten Urkunde, überbeglaubigt durch ein chilenisches Konsulat und das chilenische Außenministerium. Kinder von Alleinerziehenden

den müssen Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils mit je drei Kopien oder den Gerichtsbeschluss über die Fürsorge mitführen. Alle Dokumente müssen im Original und in spanischer Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorliegen. Die maximale Aufenthaltszeit auf der Osterinsel ist für Touristen auf 30 Tage reduziert. Bei der Einreise muss ein amtliches Behördenformular ausgefüllt und das Rückflugticket vorgewiesen werden. Außerdem müssen die Besucher eine Hotelreservierung oder Einladung für die Dauer des Aufenthalts vorweisen. Bestimmungen für Kreuzfahrtschiffe können abweichen.

China

Für deutsche und österreichische Staatsbürger, die zu touristischen Zwecken nach China einreisen möchten, gilt derzeit eine Einreisesperre.

Cookinseln

Die Grenzschließung wurde zuletzt am 30. August 2020 verlängert. Die Einreise ist derzeit nur für Staatsangehörige der Cookinseln sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis der Cookinseln möglich. Eine Einreise ist nur mit vorheriger Einzelfallgenehmigung möglich.

Costa Rica

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Deutsche und österreichische Staatsangehörige können nach Costa Rica zu touristischen Zwecken für bis zu 90 Tage mit einem Reisepass visumfrei einreisen. Ein Anspruch auf die maximale Aufenthaltsdauer besteht nicht, häufig wird eine kürzere Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Minderjährige können grundsätzlich ohne Begleitung der Sorgeberechtigten einreisen und benötigen nach costa-ricanischem Recht nicht deren förmliche Einverständniserklärung. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die costa-ricanischen Behörden auf die Vorlage einer notariellen Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter, in spanischer Sprache mit Apostille (Überbeglaubigung) nach dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation, bestehen. Bei der Ausreise aus Costa Rica von Minderjährigen, die auch costa-ricanische Staatsangehörige oder in Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung (Residencia) für Costa Rica sind, auch wenn dieser Aufenthaltstitel bereits abgelaufen ist, und in Begleitung nur eines Elternteils oder einer dritten Person ausreisen, verlangen die costa-ricanischen Grenzbehörden ein sog. „Permiso de Salida“ (Ausreiseerlaubnis), das bei der Migración in San José (bei Aufenthalt in Costa Rica) oder bei der costa-ricanischen Botschaft beantragt werden kann. Ohne dieses Dokument wird eine Ausreise aus Costa Rica selbst dann nicht gestattet, wenn der mitausreisende Elternteil sein alleiniges Sorgerecht nachweisen kann. Welche Unterlagen im Einzelfall für die Ein- und Ausreise notwendig sind, sollte vor der Reise mit der costa-ricanischen Botschaft geklärt werden.

Dominica

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Für die Einreise nach Dominica und einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen benötigen deutsche und österreichische Staatsangehörige kein Visum. Der cremefarbene Notpass wird akzeptiert. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit sich führen.

Dominikanische Republik

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Deutsche und österreichische Staatsangehörige benötigen für die Einreise und einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen kein Visum. Alle Reisenden müssen zu Ein- und Ausreisewecken derzeit jedoch ein einheitliches elektronisches Formular („E-Ticket“) ausfüllen. Bei der Einreise muss vor Ort eine Touristenkarte für 10 US-Dollar p. P. gekauft werden, die 30 Tage gültig ist. Bei der Ausreise ist eine Flughafensteuer in Höhe von 20 US-Dollar p. P. zu bezahlen. Einige Fluggesellschaften haben diese Steuer bereits in ihren Flugpreis inkludiert. Wenn die An- und Abreise über AIDA Cruises gebucht wurde, müssen diese Gebühren nicht zusätzlich entrichtet werden.

Fidschi

Die Einreise ist derzeit grundsätzlich nur Staatsangehörigen von Fidschi gestattet. Staatsangehörige anderer Staaten benötigen für die Einreise vorab eine Sondergenehmigung des „Office of the Prime Minister“. Kreuzfahrtschiffen ist das Befahren der Hoheitsgewässer von Fidschi strikt untersagt.

Französisch-Polynesien

Deutsche und österreichische Staatsbürger benötigen kein Visum. Reisende müssen vor der Einreise ein Registrierungsformular ausfüllen. Kreuzfahrtschiffe müssen sich derzeit vor der Anlandung um eine Ausnahmegenehmigung bemühen.

Gambia

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Deutsche und österreichische Staatsbürger benötigen kein Visum, müssen aber unter Umständen bei Ankunft ausreichend finanzielle Mittel nachweisen. Derzeit wird bei An- und Abreise vom internationalen Flughafen von Banjul eine Sicherheitsabgabe in Höhe von 1.000 gambischen Dalasi oder 20 US-Dollar erhoben, die in bar zu zahlen ist. Der vorläufige Reisepass und der cremefarbene Notpass werden akzeptiert.

Gibraltar

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Für die Einreise nach Gibraltar benötigen deutsche und österreichische Staatsangehörige kein Visum. Der

cremefarbene Notpass wird akzeptiert. Bitte beachten Sie aber die entsprechenden Hinweise wegen des Brexits.

Grenada

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Für die Einreise nach Grenada benötigen deutsche und österreichische Staatsangehörige kein Visum. Der cremefarbene Notpass wird akzeptiert. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit sich führen.

Grönland

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Für die Einreise nach Grönland benötigen deutsche und österreichische Staatsbürger einen gültigen Reisepass. Alle Reisenden müssen vor der Einreise nach Grönland derzeit online ein sogenanntes SUMUT-Formular ausfüllen.

Guadeloupe

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen möglich. Deutsche und österreichische Staatsangehörige benötigen für die Einreise einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass.

Hongkong

Die Einreise ist unter Einhaltung strenger Auflagen möglich. Zwingend ist jedoch nach Einreise der Aufenthalt in einem Quarantänehotel erforderlich. Deutsche und österreichische Staatsangehörige benötigen für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen kein Visum. Ein vorläufiger Reisepass und der cremefarbene Notpass werden anerkannt.

Israel

Es besteht ein Einreiseverbot für alle ausländischen Reisenden. Ausnahmen gelten nur für ausländische Reisende, die einen Lebensmittelpunkt in Israel nachweisen können. Diese benötigen eine gesonderte Einreisegenehmigung; hierzu sollte vorab mit der zuständigen israelischen Auslandsvertretung Kontakt aufgenommen werden.

Jamaika

Die Einreise über den Seeweg ist weiterhin nicht möglich. Die Seehäfen sind bis auf Weiteres für Einreisen gesperrt.

Japan

Es gilt ein Einreiseverbot für Drittstaatsangehörige. Ausländische Staatsangehörige mit „Residence“-Status in Japan und gültiger Reentry Permit sind unter bestimmten Auflagen ausgenommen. Informationen hierzu bietet die Botschaft Japans in Berlin. Die Visa-freiheit ist für deutsche Staatsbürger derzeit ebenfalls ausgesetzt.

Jordanien

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Deutsche und österreichische Staatsangehörige benötigen für die Einreise ein Visum, das bei den jordanischen Auslandsvertretungen beantragt werden kann. On-arrival-Visa werden nur an Flughäfen ausgestellt. Kinder dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen reisen. Minderjährige, die nicht in Begleitung eines Elternteils oder Sorgeberechtigten reisen, müssen eine durch den/die Sorgeberechtigten unterschriebene schriftliche Bestätigung in englischer und deutscher Sprache mit sich führen, aus der die Erlaubnis des/der Sorgeberechtigten zur Durchführung dieser Reise hervorgeht. Diese Bestätigung muss die vollständigen Ein- und Ausreisedaten, den/die Namen des/der Sorgeberechtigten sowie die Namen des Kindes und der Begleitperson/-en beinhalten. Ferner muss der Bestätigung eine Kopie des Reisepasses der sorgeberechtigten Person/-en beiliegen.

Kambodscha

Eine Einreise für Touristen nach Kambodscha ist derzeit nicht möglich. Nur Reisenden, die noch im Besitz eines gültigen kambodschanischen Visums sind, ist die Einreise gestattet.

Kapverden

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften grundsätzlich möglich. Deutsche und österreichische Kreuzfahrtgäste erhalten bei der Einreise einen Transitstatus. Landgänge sind möglich. Ein Visum muss nicht vorab beantragt werden. Der cremefarbene Notpass und der vorläufige Reisepass werden akzeptiert.

Katar

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Deutsche Staatsangehörige mit regulärem Reisepass können entweder ein „Visum-Waiver“ oder ein Visum bei Einreise beantragen. Inhaber von vorläufigen Pässen oder des cremefarbenen Notpasses müssen ein Visum vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung von Katar beantragen.

Kolumbien

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Reisende müssen sich innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise über das Formular „Check-Mig“ der Migración Colombia online registrieren. Deutsche und österreichische Staatsangehörige benötigen für einen rein touristischen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen kein Visum. Der cremefarbene Notpass wird akzeptiert. Für Minderjährige, die (auch) kolumbianische Staatsangehörige sind (z. B. deutsch-kolumbianische Doppelstaater), ist die Ausreise nur mit schriftlicher, notarieller Einverständniserklärung der nicht mitreisenden Eltern bzw. des nicht mitreisenden Elternteils möglich.

Madagaskar

Die Grenzen von Madagaskar sind bis auf Weiteres für Reisende geschlossen. Ausgenommen sind nur Diplomaten und das Personal internationaler Organisationen.

Malaysia

Aufgrund des „Recovery Movement Control Order“ (RMCO) gilt ein generelles Einreiseverbot für ausländische Reisende. Diese Regelung schließt auch deutsche Staatsangehörige ein, die einen längerfristigen Aufenthaltstitel für Malaysia innehaben. Bestimmte Aufenthaltstitel sind jedoch ausgenommen. Reisende sollten sich diesbezüglich mit den malaysischen Behörden in Verbindung setzen.

Malediven

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Für deutsche und österreichische Staatsangehörige besteht für die Einreise Visumpflicht. Touristenvisa für einen Aufenthalt von bis zu 30 Tagen werden bei der Einreise auf die Malediven erteilt. Ein Transit (= Kreuzfahrt) ist ebenso wie der Aufenthalt in einem Resort möglich.

Martinique

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen möglich. Deutsche und österreichische Staatsangehörige benötigen für die Einreise einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass. Seit dem 10. August 2021 gilt jedoch eine umfassende Ausgangssperre. Touristen werden daher aufgerufen, ihren Aufenthalt zu beenden.

Mauritius

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Weitere Informationen bietet die Mauritius Tourism Promotion Authority (MTPA). Deutsche und österreichische Staatsangehörige benötigen für touristische, Besuchs- oder Geschäftsaufenthalte kein Visum. Der cremefarbene Notpass wird akzeptiert. Minderjährigen (bis 18 Jahre), die ohne Begleitung des gesetzlichen Vertreters verreisen, wird empfohlen, zusätzlich zum eigenen Reisepass auch eine Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten mitzuführen. Dieser Vollmacht sollten eine Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen sowie eine Kopie des Reisepasses des gesetzlichen Vertreters angeschlossen sein. Bei unterschiedlichen Nachnamen empfiehlt sich zudem die Mitnahme der Heiratsurkunde der Eltern.

Mexiko

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Deutsche und österreichische Staatsangehörige, die als Touristen nach Mexiko reisen, können ohne vorherige Einholung eines Visums einreisen. Sie erhalten bei der Einreise eine Touristenkarte. Der cremefarbene, österreichische Notpass wird akzeptiert. Minderjährige, die nur in Begleitung eines Eltern-

teils einreisen, müssen keine Erlaubnis der/des nicht mitreisenden Eltern/-teils mitführen; es wird dennoch empfohlen, eine formlose Genehmigung auszustellen und diese mit Kopien der Reisepässe beider Elternteile bei der Ein- und Ausreise mit sich zu führen.

Montenegro

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Personen, die neben der deutschen auch die montenegrinische Staatsangehörigkeit besitzen, werden von den montenegrinischen Behörden ausschließlich als eigene Staatsangehörige betrachtet und sind verpflichtet, bei der Ein- und Ausreise montenegrinische Reisedokumente zu benutzen. Bei einem längeren Aufenthalt (3 Tage oder länger) müssen sich Ausländer innerhalb von 24 Stunden am Ort des Aufenthalts persönlich melden. Verstöße gegen diese Meldepflicht werden gelegentlich geahndet.

Namibia

Einreisen sind für deutsche und österreichische Staatsangehörige unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen ohne Visum grundsätzlich möglich. Reisedokumente müssen mindestens noch zwei freie Seiten pro Einreise (Doppelseite) enthalten und in einem einwandfreien Zustand, d. h. weder beschädigt noch durch Verschmutzung unlesbar oder schwer leserlich sein. Personen unter 18 Jahren müssen neben dem Reisepass eine Geburtsurkunde vorweisen können, in der die Eltern aufgeführt sind. Erforderlich ist eine internationale Geburtsurkunde bzw. ggf. eine beglaubigte englische Übersetzung. Minderjährige benötigen zur Ein- und Ausreise die Zustimmung beider Elternteile (Affidavit in englischer Sprache). Die beglaubigten Kopien der Reisepässe beider Elternteile müssen dem Affidavit angeheftet werden. Reist ein Minderjähriger nicht in Begleitung beider sorgeberechtigter Elternteile, muss außerdem nachgewiesen werden, dass der nicht anwesende Elternteil entweder mit der Reise einverstanden ist (eidesstattliche Versicherung bzw. Affidavit, Passkopie und Kontaktdaten des nicht anwesenden Elternteils) oder dass die Einverständniserklärung nicht erforderlich ist (gerichtlicher Beschluss über alleiniges Sorgerecht oder Sterbeurkunde oder Negativbescheinigung des deutschen Jugendamts, wenn die minderjährige Person in Deutschland wohnhaft ist). Personen, die mit Minderjährigen reisen, die nicht ihre eigenen Kinder sind, müssen neben der vollständigen Geburtsurkunde des Kindes eidesstattliche Versicherungen (Affidavit), Passkopien und die Kontaktdaten beider sorgeberechtigter Elternteile bzw. des gesetzlichen Vertreters des Kindes vorlegen. Eidesstattliche Versicherungen (Affidavits) bedürfen der Beglaubigung durch einen „Commissioner of Oaths“ (in Namibia), einen Notar oder eine namibische Auslandsvertretung. Es wird dringend empfohlen, englischsprachige Erklärungen, Urkunden bzw. Übersetzungen vorzulegen. Kurzfristige Änderungen der Bestimmungen oder abweichende Auslegungen durch einzelne Dienststellen können nicht ausgeschlossen werden. Detaillierte und verbindliche Informationen erhalten Sie beim namibischen Ministry of Home Affairs

and Immigration oder bei der für Ihren Wohnort zuständigen namibischen Auslandsvertretung.

Neukaledonien

Die Einreise mit dem Kreuzfahrtschiff ist derzeit nicht möglich. Der internationale Schiffsverkehr bleibt bis auf Weiteres ausgesetzt. Das Befahren der Hoheitsgewässer Neukaledoniens durch Schiffe mit einem ausländischen Abfahrtshafen ist weiterhin untersagt.

Oman

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen möglich. Generell besteht Visumpflicht. Deutsche und österreichische Gäste von Kreuzfahrtschiffen sind im Rahmen eines Landgangs für Aufenthalte von maximal 24 Stunden von der Visumpflicht befreit. Der österreichische cremefarbene Notpass wird nicht anerkannt.

Panama

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Deutsche und österreichische Staatsangehörige benötigen kein Visum für die Einreise, solange der Aufenthalt 72 Stunden nicht überschreitet. Der cremefarbene Notpass österreichischer Staatsangehöriger wird akzeptiert.

Russische Föderation

Einreisen sind für deutsche und österreichische Staatsbürger momentan bei Anreise mit einem Direktflug aus Deutschland oder Österreich bzw. der Schweiz und diversen anderen Drittstaaten grundsätzlich möglich. Für deutsche und österreichische Staatsangehörige gilt grundsätzlich Visumpflicht. Gäste, die an AIDA Ausflügen oder touristischen Gruppenreisen teilnehmen, können sich bis zu 72 Stunden visumfrei im Gebiet des Zielhafens aufhalten. Für individuelle Landgänge benötigt jeder Gast ein Einzelvisum, das er selbst rechtzeitig vorher beantragen muss. Für die Bearbeitung der Visumanträge wird eine Gebühr von 35 Euro erhoben. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 10 bis 30 Tage. Werden der Visumantrag und die notwendigen Unterlagen erst 3 Tage oder weniger vor der geplanten Einreise eingereicht, beträgt die Gebühr 70 Euro. Die Visa für individuelle Landgänge für das Gebiet Kaliningrad, für die Stadt St. Petersburg und für das Leninigrader Gebiet können derzeit nicht elektronisch über die Website <https://evisa.kdmid.ru> angemeldet werden. Dies kann sich jedoch jederzeit ändern. Der österreichische cremefarbene Notpass wird akzeptiert, jedoch wird empfohlen, sich für Informationen zur Gültigkeitsdauer an die Botschaft der Russischen Föderation zu wenden. Genauere Informationen finden deutsche Staatsangehörige auf <https://russische-botschaft.ru/de> und österreichische Staatsangehörige auf <http://austria.mid.ru/de>

Seychellen

Im Jahr 2020 hat die Regierung der Seychellen Kreuzfahrten für einen Zeitraum von 2 Jahren generell untersagt. Ab Mitte November

2021 ist eine schrittweise Öffnung für bis zu 300 Gäste geplant. Prinzipiell gilt: Ein Visum ist nicht erforderlich. Deutschen und österreichischen Staatsangehörigen wird bei der Ankunft an der Grenze eine Aufenthaltserlaubnis für die Reisedauer ausgestellt.

Singapur

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen unter Einschränkungen grundsätzlich möglich. Inhaber von Daueraufenthaltstiteln und längerfristigen Aufenthaltstiteln dürfen nach vorheriger Genehmigung einreisen. Seit dem 08.09.2021 ist die Einreise für die Inhaber eines sogenannten „Vaccinated Travel Pass“ auf speziellen Direktflügen, die von Lufthansa oder Singapore Airlines durchgeführt werden, auch für Touristen und kurzfristige Aufenthalte wieder möglich.

Sri Lanka

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen, derzeit jedoch nur bei späterem Aufenthalt in designierten Hotels, möglich. Zudem muss die Einreise über die Flughäfen Colombo oder Mattala erfolgen. Die Möglichkeit des Transits besteht derzeit nicht. Visa müssen bereits vor Einreise beantragt werden.

St. Kitts und Nevis

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften möglich. Deutsche und österreichische Staatsangehörige benötigen kein Visum für die Einreise. Der österreichische cremefarbene Notpass wird bei der Ausreise akzeptiert, nicht aber bei der Einreise. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung des/der nicht mitreisenden Sorgeberechtigten mit sich führen.

St. Lucia

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften grundsätzlich möglich. Reisende müssen vor der Einreise eine Einreise genehmigung beantragen. Deutsche und österreichische Staatsangehörige benötigen kein Visum für die Einreise. Der österreichische, cremefarbene Notpass wird bei der Ausreise akzeptiert, nicht aber bei der Einreise. Für Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, wird empfohlen, eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung des/der nicht mitreisenden Sorgeberechtigten mit sich zu führen.

St. Maarten

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Deutsche und österreichische Staatsbürger benötigen für die Einreise kein Visum. Der österreichische, cremefarbene Notpass und der vorläufige, deutsche Reisepass werden akzeptiert.

St. Vincent und die Grenadinen

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften möglich. Deutsche und österreichische Staatsangehörige benötigen

kein Visum für die Einreise. Der österreichische cremefarbene Notpass wird bei der Ausreise und beim Transit akzeptiert, nicht aber bei der Einreise. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung des/der nicht mitreisenden Sorgeberechtigten mit sich führen.

Südafrika

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften grundsätzlich möglich. Für kurzfristige touristische, Besuchs- oder Geschäftsaufenthalte in Südafrika benötigen deutsche und österreichische Staatsangehörige für die Einreise grundsätzlich kein Visum. Reisedokumente müssen noch mindestens zwei freie Seiten (Doppelseite) pro Einreise enthalten und in einem einwandfreien Zustand, d. h. weder beschädigt noch durch Verschmutzung unlesbar oder schwer lesbar sein. Der cremefarbene Notpass wird nur für Transit und Ausreise akzeptiert. Personen unter 18 Jahren müssen bei der Ein- und Ausreise eine Geburtsurkunde vorweisen. Diese kann nach Auskünften des südafrikanischen Innenministeriums auch in anderen Sprachen als Englisch abgefasst sein. Kurzfristige Änderungen der Bestimmungen oder abweichende Auslegungen durch einzelne Dienststellen können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Um Schwierigkeiten bei der Ein- und Ausreise zu vermeiden, wird daher bis auf Weiteres empfohlen, internationale Geburtsurkunden bzw. ggf. beglaubigte englische Übersetzungen mitzuführen. Reist ein Minderjähriger nicht in Begleitung beider sorgeberechtigter Elternteile, muss außerdem nachgewiesen werden, dass der nicht anwesende Elternteil entweder mit der Reise einverstanden ist (eidesstattliche Versicherung bzw. Affidavit, beglaubigte Passkopie und Kontaktdaten des nicht anwesenden Elternteils) oder dass die Einverständniserklärung nicht erforderlich ist (gerichtlicher Beschluss über alleiniges Sorgerecht oder Sterbeurkunde oder Negativbescheinigung des deutschen Jugendamts, wenn die minderjährige Person in Deutschland wohnhaft ist). Personen, die mit Minderjährigen reisen, die nicht ihre eigenen Kinder sind, müssen eine beglaubigte Kopie der vollständigen Geburtsurkunde des Kindes sowie eidesstattliche Versicherungen (Affidavit), beglaubigte Passkopien und die Kontaktdaten beider sorgeberechtigter Elternteile bzw. des gesetzlichen Vertreters des Kindes vorlegen. Es wird dringend empfohlen, englischsprachige Erklärungen, Urkunden bzw. Übersetzungen vorzulegen. Fragen in diesem Zusammenhang können nur das Department of Home Affairs (www.dha.gov.za) bzw. die südafrikanischen Auslandsvertretungen verbindlich beantworten.

Taiwan

Die Einreise nach Taiwan ist bis auf Weiteres nur taiwanischen Staatsangehörigen und Ausländern mit Daueraufenthaltstitel (Alien Resident Certificate, ARC) gestattet. Auch ein Transit ist nicht möglich. Ausnahmegenehmigungen können für Notfälle und aus humanitären Gründen durch das CECC (Central Epidemic Command Center) erteilt werden.

Thailand

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften grundsätzlich möglich. Zur Einreise wird derzeit eine Sondergenehmigung, sog. Certificate of Entry (COE) benötigt, welche online über die Website der zuständigen thailändischen Auslandsvertretung beantragt werden muss. Für touristische Aufenthalte in Thailand ist für deutsche und österreichische Staatsangehörige grundsätzlich kein vor der Einreise einzuholendes Visum erforderlich. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit sich führen. Es empfiehlt sich, diese zusätzlich auch in englischer Sprache dabeizuhaben.

Tonga

Eine Einreise nach Tonga ist derzeit nur für tongaische Staatsangehörige und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis sowie in vorab genehmigten Ausnahmefällen möglich.

Türkei

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften grundsätzlich möglich. Deutsche und österreichische Staatsbürger benötigen für die Einreise und den Aufenthalt von bis zu 90 Tagen kein Visum. Deutsche Staatsbürger können mit einem Personalausweis oder Reisepass einreisen, österreichische Staatsbürger benötigen hingegen einen Reisepass. Türkische Doppelstaater sollten grundsätzlich mit einem türkischen Pass reisen. Minderjährigen, die ohne Begleitung des gesetzlichen Vertreters verreisen, wird empfohlen, zusätzlich zum eigenen Reisepass auch eine Einverständniserklärung des/der nicht mitreisenden Sorgeberechtigten mitzuführen. Dieser sollte eine Kopie des Reisepasses der gesetzlichen Vertreter angeschlossen sein. Bei verschiedenen Nachnamen empfiehlt sich zudem die Mitnahme der Heiratsurkunde der Eltern.

Uruguay

Derzeit wird grundsätzlich nur uruguayischen Staatsangehörigen und Ausländern mit Wohnsitz in Uruguay (sog. residentes) die Einreise unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften gestattet.

Vereinigte Arabische Emirate

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften grundsätzlich möglich. Deutsche und österreichische Staatsangehörige dürfen ohne Visum in das Hoheitsgebiet der Vereinigten Arabischen Emirate einreisen und sich dort zu touristischen, Besuchs- oder Geschäftszwecken (ohne Arbeitsaufnahme) für die Dauer von höchstens 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen aufhalten. Der vorläufige Reisepass wird nicht akzeptiert, der cremefarbene Notpass nur für die Ausreise und den Transit. Für die Ausreise mit einem Reisedokument ohne Einreisevermerk der Vereinigten Arabischen Emirate sowie mit dem cremefarbenen Notpass wird eine Ausreisegenehmigung (Exit Permit) benötigt. Diese wird durch die Migrationsbehörden nach Vorlage einer polizeilichen Anzeigebe-

stätigung (Diebstahl, Verlust des Reisepasses) innerhalb weniger Tage ausgestellt. Die Einreise mit einem Kinderreisepass, dessen Gültigkeit in der Vergangenheit verlängert wurde, ist nicht gestattet.

Vereinigtes Königreich inkl. Überseegebieten

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften mit einem gültigen Reisepass grundsätzlich möglich. Siehe auch die ergänzenden Hinweise zum Brexit.

Vietnam

Es gilt derzeit eine Einreisesperre (auch Transit) für alle ausländischen Reisenden. Diese Regelung gilt auch für deutsche Staatsangehörige vietnamesischer Herkunft. Die Erteilung von Visa für die Einreise nach Vietnam ist vorübergehend eingestellt und nur in Ausnahmefällen möglich (Diplomaten- und Dienstreisepassinhaber, Investoren, Experten, hochqualifizierte Arbeitskräfte, Geschäftsführer und deren Familien sowie internationale Studenten, ausländische Familienangehörige von vietnamesischen Staatsangehörigen).

GESUNDHEITSHINWEISE

Bitte beachten Sie, dass die Sonneneinstrahlung an Deck eines Schiffes intensiver ist. Wir empfehlen daher, eine Sonnenbrille und eine Kopfbedeckung zu tragen sowie Sonnenschutzmittel mit ausreichendem Lichtschutzfaktor zu verwenden. In tropischen und subtropischen Regionen empfehlen wir die Verwendung von geeignetem Mückenschutz. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen, insbesondere von Magen-Darm-Erkrankungen, Fieber oder Erkältungssymptomen, bitten wir um eine umgehende Vorstellung im medizinischen Center. Bitte trinken Sie in den Zielgebieten kein Leitungswasser, achten Sie darauf, dass die Wasserflaschenverschlüsse beim Kauf noch verschweißt sind, und treffen Sie sorgfältige Hygienevorkehrungen für die Nahrungsmittelaufnahme beim Landgang. Nahrungsmittel von Straßenständen oder aus günstigen Straßenrestaurants sollten nach Möglichkeit gemieden werden, da i. d. R. die erforderlichen Hygienemaßnahmen bei der Nahrungszubereitung nicht eingehalten werden. Grundsätzlich trägt regelmäßiges Händewaschen zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit und der aller Mitreisenden bei. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung (November 2021) empfiehlt der Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes in vielen Zielgebieten einen Schutz gegen Tetanus, Diphtherie, Polio, Hepatitis A, Typhus und ggf. FSME. In einigen Gebieten wird eine Gelbfieber-, Tollwut- und COVID-Impfung empfohlen bzw. behördlich vorgeschrieben und auf das Risiko einer Infektion mit Malaria oder Denguefieber hingewiesen (siehe Hinweise rechts). Bitte informieren Sie sich rechtzeitig (ggf. bei Ihrem Hausarzt) über Infektions- und Impfschutzmaßnahmen sowie andere Prophylaxen. Gästen einer Weltreise empfehlen wir, sich vorab von einem Reise-mediziner beraten zu lassen. Da in einigen europäischen Ländern sowie Russland Masern aufgetreten sind, sollte der Impfstatus bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen überprüft und ggf. ergänzt werden. Ein ärztlicher Rat zu Thrombose und anderen Ge-

sundheitsrisiken sollte ggf. auch eingeholt werden. Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfschutz finden Sie u. a. auf der Internetseite des Centrums für Reisemedizin (www.crm.de) bzw. www.reisemed.at) oder den entsprechenden Seiten des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) bzw. des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (www.bmeia.gv.at). Wir empfehlen zusätzlich unbedingt den Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung und das Beisichführen Ihres Impfpasses.

Gelbfieber/Tollwut

In den AIDA Fahrtgebieten Afrika, Asien, Karibik, Mittelamerika und Orient ist in vielen Ländern nach Aufenthalt in einem Gelbfiebergebiet bzw. bei der Einreise in ein Land mit Gelbfiebergebieten die Gelbfieberschutzimpfung empfohlen. Bei fehlender Impfung können die Behörden der jeweiligen Länder den Landgang verweigern. Ein gültiger Impfnachweis beginnt 10 Tage nach der Impfung und ist dann lebenslang gültig. Eine Erneuerung nach 10 Jahren ist empfohlen für Australien, Malaysia, Mauritius, die Seychellen und Thailand. Abgesehen von der Impfpflicht ist in Gelbfiebergebieten die Vorbeugung vor der Erkrankung durch den wirksamen Impfschutz sinnvoll und grundsätzlich empfohlen. Für einen guten Mückenschutz sollte stets gesorgt werden. Darüber hinaus wird für die vorgenannten Fahrtgebiete eine Impfung gegen Tollwut empfohlen.

Malaria/Chikungunya-/Denguefieber

In den AIDA Fahrtgebieten Afrika, Asien, Indien, Karibik, Mittelamerika sowie Südeuropa existiert ein Risiko, an Malaria, Chikungunya- oder Denguefieber zu erkranken. Daher wird vor Abreise in diese Gebiete eine individuelle Beratung beim Arzt zur Prophylaxe gegen diese Krankheiten unbedingt empfohlen. Der wichtigste Schutz gegen Malaria, Chikungunya- und Denguefieber bleibt jedoch die Expositionsprophylaxe, d. h. der Schutz vor Mückenstichen:

- Durch entsprechende Kleidung: helle, weite und Knöchel sowie Arme bedeckende Kleidungsstücke und Kopfbedeckung
- Durch mückenabweisende Mittel, z. B. Moskitonetze, Anwendung von geeigneten Insektenschutzmitteln

Bitte beachten Sie, dass auch Monate nach der Rückkehr aus einem Malaria-/Chikungunya-/Denguefieber-Gebiet bei Fieber oder anderen unklaren Krankheitssymptomen unbedingt und unverzüglich ärztlicher Rat eingeholt werden muss.

Zika-Virus

In vielen Ländern existiert aktuell eine Warnung vor dem Zika-Virus. Diese Warnung richtet sich insbesondere an Frauen, die schwanger sind, und Frauen, die beabsichtigen, schwanger zu werden, sowie ihre Partner. Um weitere Informationen über das Zika-Virus zu erhalten, empfehlen wir Ihnen, Ihren Arzt zu kontaktieren oder sich auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) bzw. des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (www.bmeia.gv.at),

der staatlichen Gesundheitsbehörden der CDC (Centers for Disease Control and Prevention, www.cdc.gov/zika) bzw. der panamerikanischen Gesundheitsorganisation PAHO (Pan American Health Organization, www.paho.org) zu informieren.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen dem Stand von November 2021 entsprechen und sich möglicherweise bis zum Beginn Ihrer Reise Änderungen ergeben haben könnten. Aktuelle Informationen über Gesundheitsbestimmungen halten wir für Sie auf unserer Internetseite www.aida.de bzw. www.aida-cruises.at bereit. Zusätzlich weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Internetseite des Centrums für Reisemedizin (www.crm.de bzw. www.reisemed.at) und die entsprechenden Seiten des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) bzw. des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (www.bmeia.gv.at) hin.

ARZNEI- UND BETÄUBUNGSMITTEL

Der Umgang mit Arznei- und Betäubungsmitteln unterliegt i. d. R. strengen Vorschriften oder ist zum Teil auch gänzlich untersagt. Unter Umständen ist bei der Mitnahme von Arznei- oder Betäubungsmitteln, auch für den eigenen Bedarf oder von lediglich geringen Mengen solcher Mittel, ein Nachweis über die konkreten Inhalts- bzw. Wirkstoffe erforderlich. Schriftliche Erklärungen des Hausarztes und eine Kopie des Rezeptes, die in manchen Fällen von einer Landesgesundheitsbehörde beglaubigt werden müssen, werden zudem von einigen Ländern gefordert. Sollten Sie auf Ihrer Reise Arznei- oder Betäubungsmittel mit sich führen wollen oder müssen, informieren Sie sich daher bitte rechtzeitig darüber, ob Sie diese Medikamente mitnehmen dürfen oder ob Einfuhrbeschränkungen bestehen und welche besonderen Voraussetzungen oder Dokumente für die Einfuhr der Medikamente in die verschiedenen Reiseländer ggf. zu beachten sind. In jedem Fall sollten Medikamente immer in der Originalverpackung mitgenommen werden. Informationen hierzu erhalten Sie bei den diplomatischen Vertretungen der jeweiligen Zielländer.

LANDESWÄHRUNGEN

Informationen zu den jeweiligen Währungen und tagesaktuellen Umrechnungskursen erhalten Sie bei Ihrer Bank. In vielen Ländern der Zielgebiete Asien, Karibik und Mittelamerika können Sie auch in US-Dollar bezahlen. Wir empfehlen generell die Mitnahme einer gängigen Kreditkarte.

ZOLLBESTIMMUNGEN

Gegenstände, die für den persönlichen Bedarf des Reisenden bestimmt sind, wie Kleidung, Schuhe, Schmuck, Fotoapparat, Videokamera usw., können i. d. R. zollfrei mitgeführt werden. Die Mitnahme und Einfuhr von Waffen, Munition, Drogen, explosiven/feuergefährlichen Gegenständen, wie insbesondere auch Feuerwerkskörpern, sowie von jugendgefährdenden oder verfassungs-

widrigen Medien ist verboten. Darüber hinaus ist in vielen Ländern die Einfuhr von frischen Nahrungsmitteln (z. B. Obst, Gemüse, Fleisch und Wurst) verboten. Bitte beachten Sie, dass es strengstens untersagt ist, Produkte einzuführen, die aus geschützten Tier- und Pflanzenarten hergestellt sind. In vielen Reiseländern werden geschützte Tiere und Pflanzen sowie daraus hergestellte Produkte zum Kauf angeboten. Vorsicht ist zudem beim Sammeln am Strand geboten: Bedrohte Arten könnten darunter sein. Teilweise sind auch Antiquitäten bzw. Kulturgüter von einem Ein- oder Ausfuhrverbot betroffen. Bitte tragen Sie nicht zum illegalen, schädlichen Handel bei und informieren Sie sich rechtzeitig. Bei einem Verstoß gegen entsprechende Zoll- bzw. Ein-/Ausfuhrbestimmungen drohen schwere Sanktionen wie Zollbeschlagnahmung, polizeiliche Anzeige oder hohe Geldstrafen.

Achtung: Papiere von Straßenhändlern sind ungültig. Der Kauf von gefälschten Markenartikeln wie Uhren, Computern, Software, Kleidung usw. sowie deren Einfuhr nach Deutschland bzw. Österreich sind aus urheberrechtlichen Gründen verboten. Wir möchten darauf hinweisen, dass jeder Gast selbst für die Einhaltung der jeweils gültigen Devisen-, Zoll- bzw. Ein-/Ausfuhrbestimmungen verantwortlich ist. Bitte informieren Sie sich daher rechtzeitig über die für Sie zutreffenden Devisen-, Zoll- bzw. Ein-/Ausfuhrbestimmungen. Informationen hierzu finden deutsche Staatsangehörige auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) und der deutschen Zollbehörden (www.zoll.de), österreichische Staatsangehörige auf der Internetseite des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (www.bmeia.gv.at) sowie der österreichischen Zollbehörden (www.bmf.gv.at/zoll/zollauskuenfte-zollstellen/zollauskuenfte.html).

Bitte beachten Sie, dass über die hier aufgezeigten Zollvorschriften hinaus weitere Zollvorgaben zu berücksichtigen sein können. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich rechtzeitig vor Reisebeginn über mögliche Ergänzungen oder tagesaktuelle Veränderungen. Deutsche Staatsangehörige finden Informationen hierzu z. B. auf www.auswaertiges-amt.de oder www.zoll.de, österreichische Staatsangehörige z. B. auf www.bmeia.gv.at

FÜR DIE EINREISE NACH DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH GELTEN FOLGENDE BESONDERHEITEN:

Einreise aus Nicht-EU-Staaten für deutsche und österreichische Staatsangehörige

Reisende, die mindestens 17 Jahre alt sind, dürfen für den eigenen Ge- oder Verbrauch 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 g Rauchtobak, 1 l Spirituosen (mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Vol.-% oder unvergällten Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt ab 80 Vol.-%) oder 2 l Alkohol mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Vol.-%, 4 l nicht schäumende Weine und 16 l Bier sowie Arzneimittel, die dem persönlichen Bedarf entsprechen, zollfrei mitführen. Bei anderen Waren (z. B. Kleidung) gilt i. d. R. eine Zollfreigrenze von insgesamt bis zu 430 Euro (Stand: November 2019). Weitere Informationen erhalten deutsche Staatsangehörige auf www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Rueckkehr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/rueckkehr-aus-einem-nicht-eu-staat_node.html und österreichische Staatsangehörige auf www.bmf.gv.at/zoll/reise/einreise-aus-nicht-eu/freigrenze.html

Einreise aus EU-Staaten für deutsche Staatsangehörige

Die nachfolgenden Richtmengen gelten für den Eigenbedarf.

- Tabakwaren: 800 Zigaretten, 400 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g), 200 Zigarren oder 1.000 g Rauchtobak
- Alkoholische Getränke: 10 l Spirituosen, 10 l alkoholhaltige Süßgetränke (Alcopops), 20 l sog. Zwischenerzeugnisse (z. B. Campari, Portwein, Madeira und Sherry), 60 l Schaumwein oder 110 l Bier
- Kaffee: 10 kg

Einreise aus EU-Staaten für österreichische Staatsangehörige

Die nachfolgenden Richtmengen gelten für den Eigenbedarf.

- Tabakwaren: 800 Zigaretten, 400 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g), 200 Zigarren oder 1.000 g Rauchtobak
- Alkoholische Getränke: 10 l Spirituosen, 20 l andere Alkoholika als Bier, Schaumwein oder Wein mit einem Alkoholgehalt bis 22 Vol.-%, 90 l Wein (davon 60 l Schaumwein) oder 110 l Bier

Abweichend von diesen Richtmengen gilt folgende Sonderregelung: Für Zigaretten, die Sie in Ihrem Reisegepäck aus Bulgarien, Kroatien, Lettland, Litauen, Rumänien oder Ungarn nach Deutschland oder Österreich mitbringen, gilt seit 1. März 2014 eine Steuerfreimenge von 300 Stück. Für jene Zigaretten, die Sie über diese Freimenge hinaus mitführen, müssen Sie die Tabaksteuer beim Zollamt unverzüglich (mündlich) anmelden und entrichten.

REISEBEDINGUNGEN

Liebe Gäste, bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden allgemeinen Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, im Fall Ihrer Buchung Inhalt des Reisevertrags. Für Flugleistungen gelten darüber hinaus die Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens, bei regulären Linienflügen mit internationalen Linienfluggesellschaften ferner die allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB), die in Ihrem Reisebüro oder im Internet zur Verfügung stehen.

1 Anmeldung und Abschluss des Reisevertrags

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Gast AIDA Cruises den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Dies kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung mit allen darin enthaltenen Informationen, insbesondere auch bezüglich angebotener Flugleistungen, sowie diese allgemeinen Reisebedingungen.

1.2 Der Vertrag kommt ausschließlich mit der Buchungsbestätigung durch AIDA Cruises in Schrift- oder Textform zustande. Die elektronische Bestätigung des Zugangs der Reiseanmeldung sowie ein ggf. im Reisebüro unterzeichnetes Buchungsformular stellen keine Annahme des Reisevertrags dar. AIDA Cruises ist im Fall der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Gast ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/oder die Nichtannahme zu begründen.

1.3 Der Gast hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.4 Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung von dem Inhalt der Reiseanmeldung ab, liegt hierin ein neues Angebot an den Gast. AIDA Cruises ist hieran 10 Tage ab Zugang der Buchungsbestätigung gebunden. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Gast das Angebot innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt annimmt.

2 Zahlungen

2.1 Nach Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) und Erhalt des Sicherheitsscheins zur Absicherung der Kundengelder im Falle der Insolvenz gemäß § 651 r BGB iVm Artikel 252 EGBGB wird folgende Anzahlung, bezogen auf den Gesamtpreis, fällig:

- Bei Buchung von AIDA PREMIUM und AIDA PREMIUM ALL INCLUSIVE 20 %
- Bei Buchung von AIDA VARIO und AIDA VARIO ALL INCLUSIVE 25 %
- Bei Buchung von JUST AIDA 30 %

Mit der Anzahlung wird gleichzeitig auch die volle Prämie einer über AIDA Cruises vermittelten Versicherung fällig.

2.2 Die Restzahlung wird spätestens 30 Tage vor Reisebeginn fällig, soweit der Sicherheitsschein übergeben ist.

2.3 Bei Buchung ab 30 Tagen vor Reisebeginn ist der komplette Reisepreis sofort fällig, soweit der Sicherheitsschein übergeben ist.

2.4 Der Veranstalter hat zur Sicherung der Kundengelder für Buchungen bis zum 31.10.2021 eine Insolvenzversicherung bei der HanseMercur Reiseversicherung AG abgeschlossen. In diesen Fällen befindet sich der Sicherheitsschein noch auf der Rückseite der Buchungsbestätigung oder Rechnung bzw. auf der Rückseite des neutralen Amadeus TOMA® Buchungsformulars. Seit dem 01.11.2021 besteht eine Absicherungspflicht des Veranstalters über die „Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH“ (DRSF). Seitdem erhalten die Gäste den Sicherheitsschein zusammen mit den Rechnungsunterlagen.

2.5 Nach vollständiger Bezahlung der Reise erhält der Gast unverzüglich seine Reiseunterlagen, frühestens jedoch 3 Wochen vor Reisebeginn. Kommt der Gast seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, behält sich AIDA Cruises vor, nach erfolgloser Mahnung vom Reisevertrag zurückzutreten und die unter Ziffer 6 vereinbarten Entschädigungspauschalen zu berechnen.

2.6 Die Zahlung des Reisepreises hat zum in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstermin ausschließlich an AIDA Cruises zu erfolgen und kann wahlweise per Überweisung oder per Kreditkarte (z. B. MasterCard und Visa) vorgenommen werden. Darüber hinaus findet der Gast weitere Zahlungsarten auf www.aida.de/myaida bzw. www.aida-cruises.at/myaida. AIDA Cruises behält sich das Recht vor, die akzeptierten Zahlungsweisen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. **Sofern nicht mit AIDA Cruises ausdrücklich anders vereinbart, haben Zahlungen an vermittelnde Reisebüros keine schuldbefreiende Wirkung.** Nach erfolgter Zahlung ist eine Änderung des verwendeten Zahlungsmittels nicht mehr möglich. Verlangt der Gast eine bereits im Voraus geleistete Zahlung noch vor Fälligkeit der betreffenden Forderung wieder zurück, ohne dass dies durch eine entsprechende Buchungsänderung begründet ist, behält sich AIDA Cruises das Recht vor, hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben.

2.7 In Abhängigkeit von der vom Gast gewählten Zahlart und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben behält sich AIDA Cruises das Recht vor, bei Zahlungen (z. B. des Reisepreises oder der Bordabrechnung) ein Transaktionsentgelt zu verlangen. Über die Höhe des Transaktionsentgelts wird der Gast rechtzeitig vor dem Zahlungsvorgang informiert.

3 Leistungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung von AIDA Cruises ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen (z. B. Sonderwünsche), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung von

AIDA Cruises. Im Fall von Widersprüchen ist die Buchungsbestätigung ausschlaggebend. AIDA Cruises behält sich das Recht vor, für bestimmte Leistungen an Bord eine zusätzliche Service-Charge zu verlangen. Nicht im Reisepreis enthalten sind etwaige Einreise-, Grenz- und Visagebühren o. Ä., die von dem Land, in das eingereist werden soll, erhoben werden. Sind derartige Gebühren fällig, so sind diese vom Gast direkt vor Ort zu entrichten. Werden solche Gebühren von AIDA verauslagt, so ist AIDA berechtigt, die entsprechenden Beträge an den Gast weiterzubelasten. Mehrkosten (z. B. für zusätzliche Verpflegung an Bord), die aufgrund einer nicht von AIDA Cruises zu vertretenden Quarantäne entstehen, sind vom Gast selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.

3.2 Leistungsträger (z. B. Fluggesellschaften, Hotels) und Reisebüros sind von AIDA Cruises nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder über die Buchungsbestätigung von AIDA Cruises hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrags ändern.

3.3 Ortsprospekte sowie Prospekte von Leistungsträgern (z. B. Hotels, örtliche Agenturen) sind nicht Bestandteil des Reisevertrags und daher für die vertraglichen Leistungen von AIDA Cruises nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien zum Inhalt der vertraglichen Leistungen von AIDA Cruises gemacht wurden.

3.4 Bucht der Reisende über AIDA einen Zug zum Flug („Rail&Fly“), muss der Reisende die Zugfahrt so auswählen, dass er den Flughafen planmäßig mindestens drei Stunden vor Abflug erreicht. Bucht er die Zugfahrt zum Schiff („Rail&Cruise“), ist die Anfahrt so auszuwählen, dass er das Schiff mindestens drei Stunden vor der angegebenen Abfahrt erreicht. Werden diese Zeitpuffer nicht eingehalten und hat der Gast die Nichteinhaltung zu vertreten, haftet AIDA nicht für mögliche Folgekosten.

4 Vertragsänderungen

4.1 Die Angebote, Preise und Angaben zu den vertraglichen Reiseleistungen entsprechen dem Stand bei Veröffentlichung. Bis zur Übermittlung des Buchungswunschs des Gastes sind jedoch aus sachlichen Gründen Änderungen hieran möglich, die AIDA Cruises sich daher ausdrücklich vorbehalten. Über diese Änderungen wird AIDA Cruises den Gast selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

4.2 AIDA Cruises ist berechtigt, andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis nach Vertragsschluss zu ändern, sofern die Änderung unerheblich ist. Das gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und/oder der Routen (vor allem auch aus Sicherheits- oder Witterungsgründen), über die allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet. AIDA Cruises hat den Gast in einem solchen Fall auf einem dauerhaften Datenträger (Papierform oder elektronisch) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise und vor Reisebeginn über die Änderung zu unterrichten.

4.3 Sollten äußere Umstände dazu führen, dass die Durchführung der Reise nur unter Einhaltung von hoheitlichen Auflagen möglich ist, ist AIDA Cruises berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen bzw. eine Mitreise von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen. Über die für die gebuchte Reise geltenden Auflagen und/oder Maßnahmen informiert AIDA Cruises die Gäste rechtzeitig vor Abfahrt. Bei den genannten Auflagen und Maßnahmen kann es sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, um folgende handeln:

- a)** Mitteilung von Aufenthalts- und Gesundheitsinformationen vor Anreise und bei Check-in. Hierzu kann auch ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gehören. Bitte beachten Sie, dass AIDA Cruises sich vorbehält, Gäste, bei denen bestimmte risikoe erhöhende Faktoren vorliegen, von der Mitreise auszuschließen;
- b)** Durchführung eines oder mehrerer COVID-19-Tests vor und bei Anreise sowie ggf. während der Reise;
- c)** Gesundheitliche Untersuchung beim Check-in und während der Reise;
- d)** Einhaltung von vorgegebenen Abständen und Tragen von Mund-Nasen-Schutz;
- e)** Einschränkung der Angebote an Bord, insbesondere in den Bereichen Kulinarik, Wellness und Sport;
- f)** Einschränkung der Landgänge auf von AIDA Cruises geführte Ausflüge unter Beachtung der örtlich geltenden Vorschriften;
- g)** Isolierung und Ausschiffung von positiv auf COVID-19 getesteten Personen sowie engen Kontaktpersonen.

Verstöße gegen geltende Auflagen und/oder Maßnahmen berechnigen AIDA Cruises dazu, den betroffenen Gast und, je nach Art des Verstoßes, auch Mitreisende von der (weiteren) Teilnahme an der Reise auszuschließen, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises für den nicht erbrachten Teil der Reise und/oder für andere erworbene Leistungen besteht.

4.4 Kann AIDA Cruises die gebuchte Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistung oder nur unter Abweichung von einer zwischen AIDA Cruises und dem Gast gesondert getroffenen vertraglichen Abrede erbringen, ist AIDA Cruises berechtigt, dem Gast vor Reisebeginn eine entsprechende Vertragsänderung oder wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Reise (Ersatzreise) anzubieten. Der Gast hat in einem solchen Fall das Recht, innerhalb einer von AIDA Cruises gesetzten, angemessenen Frist, von der gebuchten Reise ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten oder das Angebot zur Vertragsänderung anzunehmen. Wenn sich der Gast innerhalb der gesetzten Frist nicht gegenüber AIDA Cruises äußert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

4.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. AIDA Cruises ist verpflichtet, den Gast über Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei erheblichen Änderungen der Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrags vor Reisebeginn ist der Gast berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Der Reisende hat diesen Rücktritt unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

5 Rücktritt und Kündigung durch AIDA Cruises

5.1 AIDA Cruises behält sich das Recht vor, in folgenden Fällen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurückzutreten:

a) Wird eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl, auf die in der entsprechenden Leistungs- oder Reisebeschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, ausdrücklich hingewiesen wird, nicht erreicht, ist AIDA Cruises berechtigt, von der betroffenen Reiseleistung oder Reise bis zum 31. Tag vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zurückzutreten. Die Mitteilung über das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl und den damit zusammenhängenden Rücktritt von der Reiseleistung oder Reise muss dem Gast bis 31 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zugegangen sein. Wird die Reiseleistung oder Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde die auf diese Reiseleistung oder – sofern es sich um eine Kündigung der Reise handelt – die auf die Reise geleistete Zahlung zurück. AIDA Cruises ist berechtigt, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bei der Reiseleistung Busanreise den Transfer oder Teilstrecken des Transfers auf Bahn oder Kleinbus umzubuchen.

b) AIDA Cruises ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Reisevertrags gehindert; in diesem Fall hat AIDA Cruises den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erklären.

5.2 Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Gastes eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil dieser den Gast reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Gast selbst oder jemanden sonst an Bord darstellt, kann die Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise des Gastes jederzeit abgebrochen werden. Für eventuell entstehende Mehrkosten steht AIDA Cruises nicht ein. Gleiches gilt, wenn eine geistige oder körperliche Behinderung eine besondere Betreuung des Gastes erfordert, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen von AIDA Cruises hinausgeht, und der Gast keine diese Betreuung übernehmende Begleitperson hat. Im Zweifel empfiehlt sich die explizite Nachfrage bei Buchung.

5.3 AIDA Cruises ist zur Kündigung des Reisevertrags berechtigt, wenn der Gast Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe und Ähnliches an Bord bringt; ferner, wenn er illegale Drogen konsumiert oder an Bord bringt bzw. Straftaten begeht. Eine berechnigte Kündigung liegt auch im Fall des Versuchs des Vorgenannten vor.

5.4 An Bord gilt die nachstehend aufgeführte Bordordnung, die vom Gast uneingeschränkt zu beachten und einzuhalten ist. Der Gast ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Kapitäns zu befolgen.

BORDORDNUNG

- Die Seenotrettungsübung ist für alle Gäste verbindlich. Bitte kommen Sie nach Ertönen des Alarms mit Ihrer Rettungsweste, festem Schuhwerk und ggf. warmer Kleidung zu Ihrer Sammel-

station und folgen Sie den Anweisungen der Crew. Gäste mit eingeschränkter Beweglichkeit bitten wir, sich zu Beginn der Reise an der Rezeption zu melden. Im Notfall stehen Ihnen Crew-Mitglieder zur Seite, die Sie sicher zu Ihrem Sammelplatz begleiten.

- Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. In den Kabinen ist das Rauchen nicht gestattet. Werfen Sie keinesfalls Zigarettenreste in Papierkörbe oder über Bord.
- Das Benutzen von Bügeleisen, Kerzen und Tauchsiedern oder ähnlichen Wasserwärmern in den Kabinen ist nicht gestattet.
- Als Eltern tragen Sie Sorge für Ihre Kinder. Bitte achten Sie darauf, dass sie keine unerlaubten Bereiche betreten und nicht mit Rettungsmitteln oder Aufzügen spielen.
- In unseren Restaurants sind Sie vom frühen Morgen bis zum späten Abend herzlich willkommen. Bitte nehmen Sie jedoch Rücksicht auf die anderen Gäste und betreten Sie unsere Restaurants angemessen gekleidet – nicht im Bademantel, in Badebekleidung oder barfuß. Darüber hinaus bitten wir Sie, keine Speisen und Getränke aus den Restaurants mitzunehmen.
- Bitte reservieren Sie auf den Pooldecks keine Sonnenliegen und beachten Sie die Hinweisschilder an den Pools. Wir behalten uns vor, reservierte, aber nicht benutzte Liegen frei zu geben.
- Um Mitreisende nicht zu belästigen, ist das Benutzen von Audiogeräten mit Lautsprechern, Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards, Rollern, Fahrrädern und anderen individuellen Transportmitteln an Bord nicht gestattet.
- Vergessene und liegengeliebene Gegenstände oder sonstige Fundsachen können Sie gern an der Rezeption abgeben, nicht abgeholte Fundsachen verbleiben bei AIDA nach Ablauf von 6 Monaten.
- Vermeiden Sie in der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr bitte jeglichen Lärm auf den Kabinendecks (Nachtruhe).
- Aus Sicherheitsgründen müssen die öffentlichen Gänge immer frei bleiben. Stellen Sie bitte keinen Kofferwagen oder Rollstuhl vor der Kabine ab. Je nach Klappmaß sind diese unter dem für das Lagern von Gepäck konstruierten Bett unterzubringen.
- Es ist bei der Anreise generell nicht erlaubt, alkoholische Getränke mit an Bord zu bringen. Sollten Sie während der Reise alkoholische Getränke an Land kaufen, so darf hiervon maximal 1 Liter pro Person über 18 Jahren mit an Bord gebracht werden.
- Darüber hinaus ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Lebensmittel (insbesondere alle Fleisch-, Geflügel- und Fischprodukte, Milchprodukte, Obst und Gemüse) an Bord zu bringen. Als Ausnahme hiervon gelten lediglich professionell/industriell vom Hersteller verpackte Trockenware, Gewürze und Süßigkeiten.
- Drohnen oder sonstige Flugobjekte, Laser, Laserpointer und Funkgeräte sind aus Sicherheitsgründen an Bord nicht gestattet.
- Illegale Rauschmittel und Waffen sind an Bord ebenfalls grundsätzlich verboten. Der Besitz kann einen sofortigen Bordverweis zur Folge haben.
- Unser Kapitän trägt die Verantwortung für alle Gäste und Crew-Mitglieder, seinen Anordnungen ist daher Folge zu leisten. Der Kapitän kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um im einzel-

nen Fall eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Unter anderem kann gewalttätiges, diskriminierendes, grobes oder verbal ausfallendes Verhalten nicht toleriert oder akzeptiert werden und daher gegebenenfalls zu einem Verweis von Bord durch den Kapitän führen. Im Interesse aller Gäste bitten wir um Einhaltung dieser Bordordnung. Ein Verstoß sowie die wiederholte Missachtung von Anweisungen des Kapitäns können – je nach Einzelfall und Schwere des Verstoßes – bis zu einem Verweis von Bord durch den Kapitän führen.

5.5 Der Kapitän ist für Schiff und Crew verantwortlich. Er besitzt hinsichtlich der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, den Gast entschädigungslos von Bord zu weisen. Diese Befugnis gilt auch, wenn nach dem Urteil des Kapitäns eine der unter 5.3 genannten Situationen vorliegt.

5.6 Ferner kann AIDA Cruises den Reisevertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn der Gast unter falscher Angabe zur Person, zur Adresse und zum Ausweisdokument gebucht hat.

6 Rücktritt durch den Gast

6.1 Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AIDA Cruises innerhalb der Öffnungszeiten des AIDA Kundencenters. Dem Gast wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder in Textform zu erklären.

6.2 Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück, steht AIDA Cruises unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, gewöhnlich zu erwartender ersparter Aufwendungen von AIDA Cruises und gewöhnlich zu erwartendem Erwerb durch mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung – jeweils p. P. und bezogen auf den jeweiligen Reisepreis – zu:

	AIDA PREMIUM/ AIDA PREMIUM ALL INCLUSIVE	AIDA VARIO/ AIDA VARIO ALL INCLUSIVE	JUST AIDA
Bis zum 50. Tag* (mind. 50 € p. P.)	20 %	30 %	35 %
Vom 49. Tag bis zum 30. Tag*	25 %	30 %	35 %
Vom 29. Tag bis zum 22. Tag*	35 %	35 %	40 %
Vom 21. Tag bis zum 15. Tag*	60 %	60 %	60 %
Ab dem 14. Tag*	80 %	80 %	80 %
Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung	95 %	95 %	95 %

* Vor Reisebeginn

Prämien für über AIDA Cruises vermittelte Reiseversicherungen fallen zusätzlich zur pauschalen Entschädigung in voller Höhe an. Bei einer Buchung mit inkludierten Linienflügen gilt für das An- und Abreisepaket ergänzend folgende pauschale Entschädigung (jeweils p. P. und bezogen auf den Preis des An- und Abreisepakets):

Vom 59. Tag bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	50 %
Ab dem 29. Tag vor Reisebeginn	80 %
Bei Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung	95 %

Bei Teilstornierung eines Reisetnehmers aus einer Kabine steht AIDA Cruises in den Tarifen AIDA PREMIUM, AIDA PREMIUM ALL INCLUSIVE, AIDA VARIO und AIDA VARIO ALL INCLUSIVE eine pauschale Entschädigung in Höhe von 70 % und im Tarif JUST AIDA von 95 % des anteiligen Reisepreises zu, mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro. Daneben behält sich AIDA Cruises das Recht vor, bei Teilstornierung eines Reisetnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Dreier- oder Viererbelegung eine Umbuchung der Kabine vorzunehmen. Die Stornierung der Teilleistungen Flug und Bus (An- und Abreisepaket) ist nicht möglich. Bei Rücktritt von einem An- und Abreisepaket im Tarif Wunschflug, der tagesaktuelle Flüge beinhaltet, fallen Rücktrittskosten in Höhe von 100 % des Preises für das An- und Abreisepaket an.

6.3 Dem Gast ist der Nachweis gestattet, dass AIDA Cruises kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. AIDA Cruises bleibt es vorbehalten, abweichend von den vorstehenden Pauschalen eine konkret zu berechnende höhere Entschädigung zu fordern. AIDA Cruises ist in diesem Fall verpflichtet, die Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

6.4 Abweichend von Ziffer 6.2 kann AIDA Cruises keine Entschädigung verlangen, wenn am Urlaubsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Urlaubsort erheblich beeinträchtigen.

6.5 Bearbeitungs- und Rücktrittsgebühren sind sofort fällig.

6.6 Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei unserer Partnersversicherung HanseMerkur eine Reise-Rücktrittsversicherung, eine Versicherung zur Deckung von Rückführungskosten bei Unfall, Krankheit oder Tod sowie weitere Reiseversicherungen abzuschließen. Ergänzende Hinweise finden Sie auf www.aida.de/reiseschutz

7 Umbuchung/Vertragsübertragung

7.1 Ein Anspruch des Gastes nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisettermins, des Abflugorts oder Reiseziels, der Unterkunft oder Verpflegungsart, der Kabine oder Beförderungsart (Umbuchungen) besteht nicht. Für Umbuchungen, die auf Wunsch des Gastes dennoch unter Beibehaltung des Gesamtzuschnitts der Reise vorgenommen werden (insbesondere unter Beibehaltung der Reisedauer und des Reisepreises), werden bis 60 Tage vor Reisebeginn von AIDA Cruises folgende Kosten berechnet:

- Für Umbuchung innerhalb von AIDA PREMIUM und AIDA PREMIUM ALL INCLUSIVE keine
- Für Umbuchung innerhalb von AIDA VARIO bzw. AIDA VARIO ALL INCLUSIVE oder Umbuchung von AIDA PREMIUM bzw. AIDA PREMIUM ALL INCLUSIVE oder JUST AIDA auf AIDA VARIO bzw. AIDA VARIO ALL INCLUSIVE 150 Euro p. P. für die erste und zweite Person in der Kabine
- Für Umbuchung innerhalb von JUST AIDA oder Umbuchung von AIDA PREMIUM bzw. AIDA PREMIUM ALL INCLUSIVE oder AIDA VARIO bzw. AIDA VARIO ALL INCLUSIVE auf JUST AIDA 300 Euro p. P. für die erste und zweite Person in der Kabine

Eine Umbuchung des Reisettermins kann – wenn überhaupt – generell nur einmal erfolgen. Eine weitere Änderung des Reisettermins sowie Umbuchungswünsche, die später als 60 Tage vor Reisebeginn bei AIDA Cruises eingehen, können, sofern ihre Erfüllung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des Gastes vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Bei einer Umbuchung des Abflugorts gelten für den neuen Flug die Preise und Konditionen des ursprünglichen Buchungstags; sollte der neue Flug aus einem nachträglich eingekauften Zusatzkontingent stammen, gilt abweichend hiervon der für dieses Kontingent festgesetzte Preis. Die Umbuchung auf den Tarif einer anderen Vertriebsmarke ist nicht möglich.

7.2 Der Gast kann bis 7 Tage vor Reisebeginn gegenüber AIDA Cruises erklären, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung hat auf einem dauerhaften Datenträger (Papierform oder elektronisch) zu erfolgen (wir empfehlen per Fax oder E-Mail). AIDA Cruises ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, sofern dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die entstehenden Mehrkosten. In der Regel fallen hierfür 50 Euro Bearbeitungsgebühr an. In besonderen Konstellationen, z. B. wenn Linienflüge betroffen sind, können die Mehrkosten auch deutlich höher ausfallen (bis zu 300 Euro p. P.).

7.3 Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

8 Gewährleistung, Kündigung durch den Gast

8.1 AIDA Cruises hat dem Reisenden die gebuchte Reise frei von Reismängeln zu verschaffen. Ist die Reise mangelhaft, so stehen dem Gast die Rechte aus § 651 i BGB zu.

8.2 Der Gast hat einen Reismangel unverzüglich der Rezeption anzuzeigen. Ist AIDA Cruises infolge einer schuldhaft unterlassenen Anzeige nicht in der Lage, Abhilfe zu schaffen, sind Ansprüche des Gastes auf Minderung und/oder Schadensersatz entsprechend § 651 m BGB bzw. § 651 n BGB aus diesem Reismangel ausgeschlossen.

8.3 Verlangt der Gast Abhilfe, so hat AIDA Cruises den Reismangel zu beseitigen. AIDA Cruises kann die Abhilfe nur verweigern, wenn

sie unmöglich oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

8.4 Ist die Reise durch einen Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Gast den Reisevertrag nach § 651 I BGB kündigen, vorausgesetzt der Gast hat AIDA Cruises zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe des Reisemangels gesetzt und AIDA Cruises hat innerhalb dieser Frist keine Abhilfe geleistet. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von AIDA Cruises verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.5 Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfehlen wir dringend, unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P. I. R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung spätestens binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck an der Rezeption oder unserer örtlichen Vertretung anzuzeigen. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlusts.

8.6 Die Geltendmachung von Minderungs- und Schadensersatzansprüchen sollte nur gegenüber AIDA Cruises unter folgender Anschrift erfolgen:

AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S. p. A.
Am Strande 3 d, 18055 Rostock, Deutschland

Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

9 Haftung/Haftungsbeschränkung

9.1 Die vertragliche Haftung von AIDA Cruises für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden des Gastes von AIDA Cruises nicht schuldhaft herbeigeführt wurde. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche, die der Gast in Zusammenhang mit Schäden am Reisegepäck im Rahmen einer etwaigen Flugbeförderung als Teil der Pauschalreise nach dem Montrealer Übereinkommen geltend machen kann, bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.2 Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch AIDA Cruises gegenüber dem Gast hierauf berufen (§ 651 p BGB). Die Seebeförderung unterliegt der Haftungsordnung des Übereinkommens von Athen von 1974 und des Protokolls von 2002 sowie dem IMO-Vorbehalt und den IMO-Richtlinien zur Durchführung des Athener Übereinkommens, die in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 umgesetzt wurden.

Die Regelung dieses Absatzes findet nur dann keine Anwendung, wenn die Regelungen in Ziffer 9.1 zu einer geringeren Inanspruchnahme von AIDA Cruises führen. AIDA Cruises weist in Zusammenhang mit der Haftungsordnung bei Seebeförderung auf die folgenden zu beachtenden Punkte hin:

a) Unabhängig vom Bestehen eines Schadensersatzanspruchs zahlt AIDA Cruises bei Tod und Körperverletzung infolge eines Schiffsfahrtseignisses binnen 15 Tagen nach Feststellung des Schadensberechtigten eine angemessene Vorschusszahlung je Person und Vorfall, im Todesfall mindestens 21.000 Euro. Die Vorschusszahlung stellt kein Anerkenntnis welchen Anspruchs auch immer dar. Die Vorschusszahlung kann mit eventuell zu zahlenden Schadensersatzzahlungen verrechnet werden. Sie ist an AIDA Cruises zurückzahlen, wenn der Empfänger der Vorschusszahlung nicht schadensersatzberechtigt war (siehe Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 392/2009).

b) Die Haftung von AIDA Cruises für den Verlust und die Beschädigung von Gepäck, Mobilitätshilfen und anderer Spezialausrüstung, die von Gästen und/oder Mitreisenden mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, ist ausgeschlossen, wenn der Gast und/oder Mitreisende den Schaden bei einem erkennbaren Schaden nicht spätestens bei der Ausschiffung oder bei nicht erkennbaren Schäden spätestens 15 Tage nach der Ausschiffung AIDA Cruises mitteilt. Der schriftlichen Mitteilung bedarf es nicht, wenn der Schaden von den Parteien gemeinsam innerhalb der Frist festgestellt wird.

c) AIDA Cruises haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen (z. B. Geld, wichtige Dokumente, begebare Wertpapiere, Edelmetalle, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenstände, Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme und mobile Endgeräte – wie etwa Laptops oder Tablets –, jeweils mit Zubehör etc.), es sei denn, sie wurden bei der Beförderung zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt.

9.3 Wertgegenstände im vorgenannten Sinne sind im Rahmen der An- und Abreise vom Reisenden in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt im Handgepäck mitzuführen. AIDA Cruises haftet ausdrücklich nicht für Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen, die im Rahmen der An- und Abreise im aufgegebenen Reisegepäck mitgeführt werden.

9.4 AIDA Cruises haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht Teil der vertraglichen Reiseleistungen sind, sondern als Fremdleistungen lediglich vermittelt oder die von Dritten, Unabhängigen durchgeführt werden (z. B. öffentliche Verkehrsmittel, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche und Ausstellungen), es sei denn, diese Dritten sind als Erfüllungsgehilfen für AIDA Cruises zu qualifizieren oder AIDA Cruises erweckt den Anschein, eigener Veranstalter der von den Dritten erbrachten Leistungen zu sein. AIDA Cruises haftet jedoch, wenn und soweit für den dem Gast entstandenen Schaden die Verletzung uns obliegender Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten ursächlich geworden ist.

9.5 Eine etwaige Flugbeförderung als Teil der Pauschalreise unterliegt

der Haftungsordnung des Montrealer Übereinkommens von 1999 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung.

9.6 Die Rezeption an Bord der Schiffe von AIDA Cruises, Reisevermittler und/oder sonstige Leistungsträger sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche der Gäste gegenüber AIDA Cruises anzuerkennen.

9.7 AIDA Cruises empfiehlt den Gästen im eigenen Interesse den Abschluss einer Reise-Unfallversicherung und einer Reisegepäck-Versicherung (siehe www.aida.de/reiseschutz).

10 Medizinische Versorgung an Bord

10.1 Die Schiffe verfügen über modern eingerichtete Hospitäler, die sich auf Deck 3 (bei AIDAmira Deck 7) befinden. Schiffsärzte und qualifiziertes Fachpersonal stehen für Ihre medizinische Versorgung zur Verfügung. Die Sprechzeiten erfahren Sie an Bord.

10.2 Gäste, die sich in ärztlicher Behandlung befinden oder besondere Anliegen haben, werden gebeten, den Schiffsarzt am Anfang der Reise zu informieren. Bitte beachten Sie, dass die Leistungen des Schiffsarztes kein Bestandteil des Reisevertrags sind und der Schiffsarzt in seinen medizinischen Entscheidungen nicht den Weisungen von AIDA Cruises unterworfen ist.

10.3 Eine umfangreiche Krankenbehandlung ist an Bord nur eingeschränkt möglich. Sollten Sie an chronischen oder schwerwiegenden Erkrankungen leiden, nehmen Sie bitte vor einer Reisebuchung Kontakt zu AIDA Cruises auf, um die Möglichkeit der Teilnahme an einer AIDA Reise und die Gestaltung der Rahmenbedingungen abzustimmen.

10.4 Die Krankenbehandlung erfolgt gegen Bezahlung (Abrechnung erfolgt über die Bordabrechnung). Eine detaillierte Rechnung des Schiffsarztes erhalten Sie nach dem Hospitalbesuch. Eine Abrechnung über die Krankenkassenkarte oder einen Auslandskrankenschein ist nicht möglich. Sie erhalten im Anschluss an die Behandlung eine detaillierte Hospitalrechnung, die Sie zur Erstattung bei Ihrer Auslandsreise-Krankenversicherung einreichen können. Wir empfehlen daher unbedingt den Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung.

10.5 Bei Risikofällen kann der Patient im nächsten Hafen ausgeschifft werden. Die für die Ausschiffung und die Krankenbehandlung entstehenden Kosten trägt der Patient. Soweit verfügbar, stellt AIDA Cruises im Fall einer medizinischen Ausschiffung eine Betreuung durch eine Agentur. Für die Entsorgung von medizinischen Abfällen (Insulinspritzen etc.) kontaktieren Sie bitte das medizinische Center. Sollten Sie spezielle Medikamente benötigen, bringen Sie diese bitte in ausreichender Menge im **Handgepäck** mit an Bord. Bitte beachten Sie hierbei jedoch die EU-Richtlinie zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck sowie ggf. zu berücksichtigende Einfuhr- oder Zollbeschränkungen des Ziellands.

11 Beschränkungen für werdende Mütter und Säuglinge

11.1 Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord der Schiffe von AIDA Cruises ist

die Beförderung von

- a) werdenden Müttern, die sich bei Reiseende in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden,
- b) Säuglingen, die bei Reiseantritt weniger als 6 Monate alt sind, sowie
- c) Säuglingen, die bei Reiseantritt weniger als 12 Monate alt sind, wenn die gebuchte Reise drei oder mehr aufeinanderfolgende Seetage aufweist, ausgeschlossen. In den genannten Fällen kann AIDA Cruises vor Beginn der Reise vom Reisevertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder nach Beginn der Reise den Reisevertrag ganz oder teilweise kündigen. AIDA Cruises behält in diesen Fällen den Anspruch gemäß Ziffer 6.2.

11.2 Konnte die Reisende im unter a) genannten Fall zum Zeitpunkt der Reisebuchung nicht von der Schwangerschaft wissen, wird AIDA Cruises den bereits geleisteten Reisepreis zurückerstatten, wenn die Mitteilung an AIDA Cruises unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwangerschaft erfolgt. Wird die Mitteilung schuldhaft verzögert, behält AIDA Cruises den Anspruch gemäß Ziffer 6.2.

11.3 AIDA Cruises kann verlangen, dass werdende Mütter, die bei Reiseende weniger als 24 Wochen schwanger sind, eine fachärztliche (gynäkologische) Reisefähigkeitsbescheinigung, in der das Fahrtgebiet bestätigt wird, vorlegen.

12 Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

12.1 Der Gast hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Häfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Regeln und Anweisungen von AIDA Cruises sowie von AIDA Cruises beauftragten Dritten zu befolgen.

12.2 Der Gast ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Etwaige hierfür anfallende Kosten sind allein vom Gast zu tragen. Alle Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, Strafen, Bußgelder und sonstige Auslagen oder auch zusätzlich anfallende Reisekosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn AIDA Cruises nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. Der Gast ist verpflichtet, Geldbeträge, die AIDA Cruises in diesem Zusammenhang zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

12.3 Der Gast hat AIDA Cruises alle für die jeweilige Reise erforderlichen persönlichen Daten (Manifestdaten) bis spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass die angegebenen Manifestdaten mit den Daten in den Reisedokumenten (z. B. Reisepass und Personalausweis) übereinstimmen. Bei Buchung ab 6 Wochen vor Reisebeginn sind die Manifestdaten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

12.4 AIDA Cruises haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa oder sonstiger Reisedokumente durch die jeweils zuständige Stelle (z. B. diplomatische Vertretung), wenn der Gast diese mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, AIDA Cruises hat hierbei eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12.5 AIDA Cruises ist im Fall des Verstoßes gegen bzw. der Nichteinhaltung von Pass-, Visa-, Gesundheits- oder sonstigen Einreisebestimmungen, insbesondere auch bei der nicht fristgerechten Zurverfügungstellung der Manifestdaten gemäß vorstehender Ziffer 12.3, berechtigt, den Transport des Gastes zu verweigern und die entsprechenden Entschädigungspauschalen gemäß Ziffer 6.2 dieser Reisebedingungen zu verlangen. Dem Gast steht in diesem Fall das Recht zu, AIDA Cruises nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

12.6 Sind für die Einreise in ein Land, das von der Reise berührt wird, vom Gast Einreisegebühren oder ähnliche Abgaben zu entrichten oder sind kostenpflichtige Reisedokumente (z. B. Visum) erforderlich, deren Besorgung AIDA Cruises übernommen hat, so ist AIDA Cruises berechtigt, hierfür anfallende und verauslagte Kosten an den Gast weiterzubelasten.

13 Datenschutz/Bildrechte

13.1 Die im Rahmen Ihrer Buchung angegebenen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer etc.) werden zur Abwicklung der Reise, zur Kundenbetreuung und Marktforschung oder zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen gespeichert, verarbeitet und genutzt. Darüber hinaus können die Daten zur Zusage von aktuellen Informationen und Angeboten per Post oder E-Mail verwendet werden. Sollten Sie diese Informationen nicht wünschen, wenden Sie sich bitte mit Ihrem Anliegen an: AIDA Cruises, Betrieblicher Datenschutzbeauftragter, Am Strande 3 d, 18055 Rostock, Deutschland oder datenschutz@aida.de (es fallen hierfür keine anderen Übermittlungskosten als nach den Basistarifen an). Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie unserer Datenschutzerklärung auf www.aida.de/datenschutz entnehmen.

13.2 Während der Reise können von oder für AIDA Cruises Fotos sowie Ton- und Bildaufnahmen in den öffentlichen Bereichen des Schiffes angefertigt werden. Hierauf wird im Tagesprogramm „AIDA Heute“ hingewiesen. Mit Abschluss des Reisevertrags willigt der Gast in die Anfertigung und Bearbeitung dieser Aufnahmen ein. Der Gast willigt zudem in die zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzung der Aufnahmen ein, solange diese im Kontext einer Kreuzfahrt genutzt werden. Gäste, die nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten, können dies den anwesenden Kamerateams mitteilen.

14 An- und Abreise

14.1 Bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Anreise so rechtzeitig zu planen, dass das Schiff drei Stunden vor dem Ablegen erreicht wird. Hat der Gast die An- und Abreise per Flug zum bzw. vom Schiff über AIDA Cruises gebucht, ist die Anreise zum Flughafen so zu planen, dass der Gast den Flughafen drei Stunden vor Abflug erreicht. Andernfalls übernimmt AIDA Cruises keine Haftung für Verspätungsschäden.

14.2 AIDA Cruises ist laut EU-Verordnung dazu verpflichtet, dem Gast die Fluggesellschaft zu nennen, die **aller Voraussicht nach**

seinen Flug durchführen wird. Sobald AIDA Cruises sicher weiß, um welche Fluggesellschaft es sich handelt, ist AIDA Cruises verpflichtet, den Gast darüber zu informieren. Sollte sich daran noch etwas ändern, muss der Gast darüber in Kenntnis gesetzt werden. Die „Black List“ für unsichere Fluggesellschaften ist auf folgender Internetseite abrufbar: www.eu-info.de/leben-wohnen-eu/schwarze-liste-flugzeugesellschaften/

15 Verjährung, Gerichtsstand

15.1 Die Ansprüche des Gastes bei Reisemängeln nach § 651 i BGB verjähren in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die gebuchte Reise dem Vertrag nach enden sollte.

15.2 Schweben zwischen dem Gast und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem AIDA Cruises die Ansprüche schriftlich zurückweist.

15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Reisevertrag ist Rostock. Erfüllungsort und Leistungsort ist Rostock.

15.4 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods [CISG] vom 11.04.1980) Anwendung. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Gast seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

15.5 Für Klagen von AIDA Cruises gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Mitgliedsstaaten der EuGVO haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der deutschen Niederlassung von AIDA Cruises, Rostock, maßgebend.

15.6 AIDA Cruises nimmt derzeit nicht an einem Streitbelegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Zur Nutzung der von der EU-Kommission zur Verfügung gestellten Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (abrufbar auf www.ec.europa.eu/consumers/odr) ist AIDA Cruises nicht verpflichtet und nimmt an dieser auch nicht teil.

15.7 Die Nichtigkeit und/oder die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags und/oder dieser Reisebedingungen haben nicht die Nichtigkeit und/oder Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags oder der Reisebedingungen zur Folge.

15.8 Diese Reisebedingungen und alle Angaben entsprechen dem Stand von November 2021. Sie gelten für alle Buchungen ab dem 01.11.2021 und ersetzen mögliche frühere Versionen.

Gültig ab 01.11.2021

FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651 A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S. p. A., Am Strande 3 d, 18055 Rostock, trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S. p. A., Am Strande 3 d, 18055 Rostock über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (z. B. Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Seitens AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S. p. A., Am Strande 3 d, 18055 Rostock besteht eine Insolvenzabsicherung über den Deutschen Reisesicherungsfonds (DRSF). Die Gäste können die „Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH“ (Sächsische Straße 1, 10707 Berlin, Tel.: +49 (0) 30/78 95 47 70, schadenmeldung@drsf.reise bzw. www.schadenmeldung.drsf.reise) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S. p. A. verweigert werden.